



Amtsgericht Westerstede

Beschluss

Terminsbestimmung

66 K 2036/24

29.04.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

soll am **Mittwoch, 5. August 2026, 08:30 Uhr**, im Amtsgericht Wilhelm-Geiler-Straße 12a, 26655 Westerstede, **Saal 1**, versteigert werden:

Das im Grundbuch von Edewecht Blatt 8178 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
3	Edewecht	14	62/2	Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Verkehrsfläche, Schulwischenmoor, Am Bahndamm 2, 2A	38603
	Edewecht	14	62/3	Landwirtschaftliche Fläche, Verkehrsfläche, Am Bahndamm, Schulwischenmoor	4727
	Edewecht	14	62/4	Wasserfläche, Wzg. Nr. 6.17.01	647
	Edewecht	14	62/5	Verkehrsfläche, Wasserfläche, Wzg. Nr. 6.17.01	144

Der Versteigerungsvermerk wurde am 06.05.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 460.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

Gemäß Gutachten: ehemals landwirtschaftliches Objekt mit mehreren Wohneinheiten, einem Kellerraum im Altbau (1953) und Nebengebäuden (Doppelgarage, früheres Stallgebäude (ursprünglich als Schweinestall genutzt; vermutlich Bestand vor 1945, Anbau später errichtet - jetzt rückwärtiger Bereich tlw. Hühnerstall; Eindeckung des Nebengebäudes mit Faserzementplatten - Asbest könnte darin enthalten sein) (Baujahre: 1953, 1971 (Anbau Wohn-/Schlafzimmer; 2023 Dachänderung) und 1992 (auch zweite Wohneinheit genehmigt), im Jahr 2003 wurde das Objekt in zwei Wohneinheiten aufgeteilt)

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Merta
Rechtspfleger